

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/025

Datum der Freigabe: 03.02.2020

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	03.02.2020
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.	
Berichterst.	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtvertretung Arnis	25.02.2020	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

5. Änderung zum B- Plan Nr. 1 "SO Werft"; hier: Aufstellungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Am 09.04.2019 hat die Stadtvertretung Arnis über den Antrag zur Änderung des B- Plans Nr. 1 „SO Werft“ im Bereich der Heinrich- Eberhardt- Werft beraten und einen Grundsatzbeschluss gefasst. Grundsätzlich wurde einer 5. Änderung in diesem Bereich (ausgenommen die Rumhöckerei) zugestimmt. Da aus dem Beschlussvorschlag **„in der beantragten Form“** heraus genommen wurde, bemühten sich alle Planungsbeteiligten um das Einbringen eines für die Stadtvertretung annehmbaren Vorschlags. Die Verwaltung legt nun einen geänderten, viel kleineren, Geltungsbereich vor, auf dem die erforderliche Änderungen eingetragen sind.

Um nun die Ziele realisieren zu können, ist eine 5. Änderung des B- Plans Nr. 1 „SO Werft“ aufzustellen. Damit ist auch eine Kostenregelung möglich, die es bisher nicht schriftlich gibt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ JA ☐ NEIN

Betroffenes Produktkonto: 51100/ 543102

Ergebnisplan ☐ Finanzplan ☒

Produktverantwortung: Annette Kießig

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr: 300.000 €

Besonderheiten: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages mit Investor

Umweltauswirkungen:

☒ JA ☐ NEIN

Werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet

Beschlussvorlage S. 2

Vorlage Nr.: 2020/025

Datum der Freigabe: 03.02.2020

Beschlussvorschlag:

1. Es wird eine 5. Änderung zum B- Plan Nr. 1 „Sondergebiet Werft“ aufgestellt.

Planungsziele sind:

- Festsetzung von Dauer- und Ferienwohnen, Mitarbeiterwohnen, Boarding House
- Anbau von Balkonen und eines Treppenaufgangs in die oberen Geschosse
- Büronutzung im EG
- Einrichten eines Waschsalons
- Hafenausweisung

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Arnis, Flur 2, Flurstücke 123 und teilw. 124.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordosten: durch eine Grünfläche und die Schlei

Im Südosten: durch die Schlei

Im Südwesten: durch ein Werftgebäude

Im Nordwesten: durch eine Grünfläche und den öffentlichen Parkplatz

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Bauleitplanung wird an ein externes Büro vergeben. Die Kosten werden vom Investor übernommen. Dazu wird ein Kostenübernahmevertrag geschlossen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Anlagen:

Geltungsbereich 17_12_2019

Grundsatzbeschluss